

Statuten



Neufassung vom 6. Februar 2018

Name und Sitz

- Art. 1 Name, Sitz Der SENIOREN RAT DIETIKON, nachfolgend als SENIOREN RAT bezeichnet, wurde im Jahre 1984 gegründet. Er ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz des SENIOREN RATES ist Dietikon.

Aufgaben, Ziele und Zusammenarbeit

- Art. 2 Zweck Der SENIOREN RAT ist eine konfessionell und politisch neutrale Vereinigung von Seniorinnen und Senioren. Er bezweckt die Unterstützung sowie die Information von älteren Menschen, die in Dietikon wohnen sowie die Förderung der Generationenbeziehung.

Seine Aufgabe besteht darin, die Anliegen der älteren Generation gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten und insbesondere die Selbsthilfe der angesprochenen Bevölkerungsgruppe anzuregen und zu fördern. Er prüft, realisiert und begleitet entsprechende Projekte.

Der SENIOREN RAT kann insbesondere Dienstleistungen zu Gunsten der Bevölkerung erbringen oder diese im Rahmen seiner Zielsetzungen durch Freiwillige erbringen lassen.

In seinen weiteren Zielsetzungen ist er frei.

- Art. 3 Zusammenarbeit und Koordination Der SENIOREN RAT arbeitet mit der Stadt Dietikon zusammen. Er kann im Rahmen seiner Zielsetzungen mit anderen gemeinnützigen Organisationen zusammenarbeiten und seine Aktivitäten mit diesen koordinieren.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder Der Verein besteht aus 9 bis 11 Ratsmitgliedern.

Mitglied kann werden, wer sich für die Zielsetzungen des SENIOREN RATES einsetzt und gewillt ist, im Dienste des Vereins Aufgaben zu übernehmen oder diesen auf andere Weise unterstützen.

- Art. 5 Geschlechter-
verteilung Die Ratsmitglieder setzen sich etwa zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern zusammen.
- Art. 6 Aufnahme Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 Austritt Der Austritt aus dem SENIORENRAT kann durch schriftliche Mitteilung in der Regel auf das Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden.

Organisation

- Art. 8 Organe Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- Die Ratsmitglieder bilden zusammen den Vorstand. Demzufolge gelten die Vereinsversammlungen grundsätzlich immer auch als Vorstandssitzungen.
- Art. 9 Amtsdauer Die Ratsmitglieder übernehmen ein Amt oder ein Ressort in der Regel jeweils für die Dauer von vier Jahren.
- Art. 10 Unterschrift und
Kompetenzen Der SENIORENRAT wird durch die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten verpflichtet.
- Der SENIORENRAT kann näher bezeichnete Verpflichtungsgeschäfte an einzelne Ratsmitglieder delegieren und besondere Ausgabenkompetenzen festlegen.
- Er legt überdies fest, bei welchen Verpflichtungen eine Doppelunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und einem weiteren Ratsmitglied erforderlich sind.

Die Vereinsversammlung

- Art. 11 Ratssitzungen Die Vereinsversammlungen werden als Ratssitzungen in der Regel monatlich durchgeführt.
- Die Vereinsversammlung im März gilt als Jahresversammlung.

-
- Art. 12 Jahresversammlung
Anlässlich der Jahresversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:
- a. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin, bzw. des Präsidenten*
 - b. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes*
 - c. Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums
 - d. Festlegung der externen Revisionsstelle*
 - e. Verteilung der Ämter und Ressorts nach Ablauf der Amtsdauer oder nach einem Austritt eines Mitgliedes
 - f. Abnahme des Budgets*
 - g. Beschlussfassungen betreffend die Beschaffung bzw. die Verwendung der finanziellen Mittel
 - h. Festlegen des Tätigkeitsprogramms des SENIORENRATS bzw. der Leistungsangebote*.

* = jährliche Traktanden

- Art. 13 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr dauert jeweils bis Ende Februar. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- Art. 14 Einberufung
Die Einberufung zur Jahresversammlung hat spätestens 10 Tage vor deren Durchführung durch die Präsidentin oder den Präsidenten mit schriftlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Ämter und Ressorts

- Art. 15 Bestand
Die Ratsmitglieder übernehmen folgende Ämter oder Ressorts:
- a. Präsident(in), welche den SENIORENRAT nach aussen vertritt
 - b. Vizepräsident(in)
 - c. Aktuar(in)
 - d. Rechnungsführer(in)
 - e. ein Ressort gemäss Beschluss des SENIORENRATS
 - f. Delegierte(r)

- Art. 16 Konstituierung
Der SENIORENRAT konstituiert sich selbst.

- Art. 17 Beschlussfähigkeit
Der SENIORENRAT ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

- Art. 18 Entschädigungen
Die Mitglieder des SENIORENRATES beziehen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die Auslagen werden ersetzt. Der SENIORENRAT kann für den Auslagenersatz Pauschalen festlegen.

Art. 19 Delegationen Der SENIORENRAT kann aus seinem Kreis Delegierte bestimmen, welche die Interessen des SENIORENRATES in städtischen Kommissionen oder in anderen Organisationen vertreten.

Der SENIORENRAT kann Vertreter von öffentlichen und privaten Institutionen und namhafte Gönnern gemäss Art. 21 als Delegierte zu seinen Ratssitzungen einladen. Diese haben beratende Stimme.

Rechnungsrevision

Art. 20 Revisionsstelle Die Revision wird durch eine externe Revisionsstelle oder von zwei externen Revisorinnen oder Revisoren vorgenommen.

Vereinsvermögen

Art. 21 Finanzen Der SENIORENRAT wird mit Beiträgen und anderen Leistungen von öffentlichen und privaten Institutionen und von privaten Gönnern unterstützt.

Art. 22 Leistungsvergütungen Die Dienstleistungen des SENIORENRATES sind grundsätzlich unentgeltlich.

Der SENIORENRAT kann Dienstleistungsangebote wie Reise- oder Spielveranstaltungen oder persönliche Dienstleistungen zu Selbstkostenpreisen anbieten.

Er kann für individuelle Support-, Beratungs- oder andere zeitaufwändige Hilfeleistungen, die von Seniorinnen oder Senioren erbracht werden, Leistungsvergütungen (Tarife) festlegen. Diese müssen jedoch deutlich unter den Ansätzen von gewinnorientierten Institutionen liegen. Die Tarife werden mit dem Leistungsangebot ausgeschrieben.

Art. 23 Mitgliederbeiträge Mitgliederbeiträge werden keine erhoben.

Art. 24 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Bei Leistungsangeboten die den Gebrauch von Geräten oder Maschinen betreffen (PC-Support oder andere Hilfeleistungen), wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Bei Informatik-Supportleistungen wird insbesondere die Haftung bei einem allfälligen Datenverlust ausgeschlossen.

Statutenänderung

- Art. 25 Änderungen Änderungen dieser Statuten können durch den SENIORENRAT mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag traktandiert ist.

Vereinsauflösung

- Art. 26 Voraussetzung Eine Auflösung kann nur erfolgen und mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden, wenn sämtliche Mitglieder unter Mitteilung eines diesbezüglichen Antrages zu einer Vereinsversammlung eingeladen worden sind.

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Dietikon zu übergeben.

Rechtskraft

- Art. 27 Inkraftsetzung Die vorstehenden Statuten wurden von SENIORENRAT am 6. Februar 2018 beschlossen. Sie ersetzen die Statuten vom 6. November 2002.

Dietikon, 6. Februar 2018

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Elsbeth Preisig

Ruth Flory